

BMD PV Profi

Herausgeber: BMD Systemhaus
Redaktion: Hitz | Schrenk | Schön

Personalverrechnung
topaktuell und praxisnah

4/2022

Abschaffung der „Kalten Progression“	2
Verjährung des Erholungsurlaubes	6
Prämien- und Provisionsvereinbarungen	9
Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte	12
BMD: Archiv und Lohnportal	14
BMD: Jahresendestapel	18
BMD: Min-/Max-Funktionen	20
Überstundenpauschalen und Deckungsprüfungen inkl BMD-Programmteil	23
Buchrezension Arbeitsrecht für Arbeitgeber	27
Covid-Corner	28

inkl. Softwareumsetzung

© Martin Bebler, pixelio



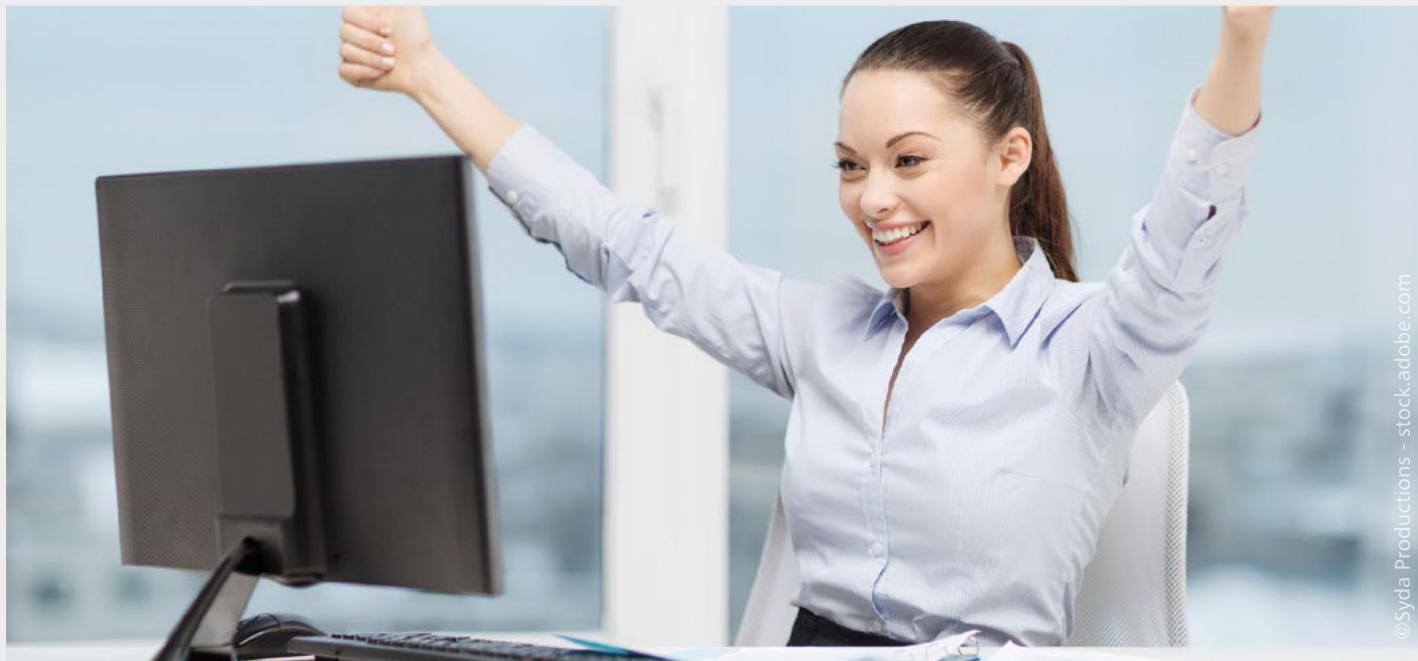


BEWÄHRT SEIT ÜBER 20 JAHREN: DIE BMD LOHNTAGUNG

Auch 2023 warten wieder **viele rechtliche Neuerungen** – und die BMD Lohntrainerinnen und -trainer zeigen Ihnen die sofortige Umsetzung in Ihrer Software.

Bringen Sie Ihr „Lohnabrechnungswissen“ mit vielen gesetzlichen, fachlichen & softwaretechnischen Neuerungen wieder auf den aktuellsten Stand! 2023 findet die bewährte Lohntagung an verschiedenen Terminen für Sie **online** statt. Profitieren Sie von den zahlreichen Vorteilen:

- Die **UMFASSENDEN Fach- und BMD-Unterlagen** (rund 500 Seiten) werden Ihnen in gedruckter Form an die Rechnungsadresse zugeschickt.
- **Qualifizierte Fragen** können Sie schriftlich im Chat stellen - bei jedem Termin kümmert sich ein eigener Trainer um Ihre Fragen!
- Ausreichend Pausen
- Beachten Sie für Ihre Weiterbildungsinvestition bitte die **Preisstaffelung** – je mehr, desto günstiger!



©Syda Productions - stock.adobe.com

TERMINE & INFOS

09.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
11.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
12.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
13.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
16.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
17.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
18.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS
19.01.2023 BMD Lohntagung mit NTCS

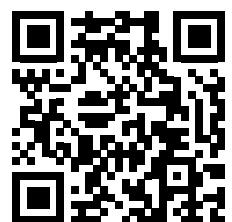
10.01.2023 BMD Lohntagung mit BMD 5.5
12.01.2023 BMD Lohntagung mit BMD 5.5
17.01.2023 BMD Lohntagung mit BMD 5.5
18.01.2023 BMD Lohntagung mit BMD 5.5

Dauer: jeweils von 09:00 bis 17:00 Uhr
Ort: ONLINE - Ihr PC Arbeitsplatz

Fachtrainer: Mag. Rainer Kraft, Sarah Passegger

Investition: Ein Tag Arbeitszeit und EUR 299,-- exkl. USt. für mehr Kompetenz

Im Paket: Die UMFASSENDEN Fach- und BMD-Unterlagen (rund 500 Seiten) werden Ihnen in gedruckter Form zugeschickt. Teilnahmebestätigungen für angemeldete Personen.



ANMELDUNG & INFORMATION

BMD Akademie
Tel.: +43 (0) 50 883-2222

E-Mail: seminare@bmd.at
www.bmd.com/akademie

Editorial

Sehr geehrte PV Profis!



Roland Beranek
© BMD

2023 nochmals, die LTG ausschließlich online anzubieten.

2024 ist sicher wieder alles anders! Aber der Vorteil durch das Zusammenfügen von Fach- und Software-Weiterbildung macht vieles wieder gut.

Viel Erfolg,
Ihr Roland Beranek

Sind Sie für unsere (mittlerweile seit Jahrzehnten) bewährte BMD Lohntagung (LTG) bereits angemeldet? 2023 nochmals online mit vielen Terminen für Sie! Ich weiß, dass sich viele nach der Lohntagung in Präsenz sehnen – wir auch.

Aber die Planungsunsicherheit aus bekannten Gründen erfordert

Der Jahreswechsel steht vor der Tür! Zum einen werden mit Spannung (gesetzliche) Neuerungen für das kommende Jahr erwartet, zum anderen sind neben der monatlichen Abrechnung noch viele Jahresabschlusstätigkeiten durchzuführen. In dieser Ausgabe liegt daher der Schwerpunkt der BMD-Beiträge auf genau dieser Thematik: Diverse Jahresauswertungen können effizient mit einem Jahresendestapel erstellt werden. Im Lohnportal können Lohnzettel (L16) je Mitarbeiter oder gesammelt für die ganze Firma digital bereitgestellt werden. Erfahren Sie auch, wie Sie die Deckungsprüfung einer vereinbarten Überstundenpauschale mit wenig Arbeitsaufwand realisieren können. Die Min-/Max-Funktionen erweisen sich als sehr nützlich bei der Kontrolle von monatlichen oder jährlichen Grenzen.

Eine interessante Lektüre mit dieser spannenden Ausgabe des BMD PV Profi wünscht Ihnen

Angela Schön



Angela Schön
© BMD



Wolfram Hitz
© Astrid Bartl

Gesetzliche Neuerungen und die jüngste Rechtsprechung des EuGH sorgen wieder für topaktuelle Themen. Neben den konkreten Auswirkungen der Abschaffung der kalten Progression beschäftigt sich diese Ausgabe mit etwaigen Folgen der ständigen Rechtsprechung des EuGH für die Urlaubsverjährung.

Darüber hinaus gibt es auch wieder zahlreiche Artikel zu „Dauerbrennern“ in den Personalabteilungen, diesmal zu den Themen Prämienvereinbarung und Überstundenpauschale.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Ausgabe, mancherlei Anregung und den einen oder anderen Erkenntnisgewinn.

Wolfram Hitz & Florian Schrenk



Florian Schrenk
© Yaroshenko

Die Abschaffung der „Kalten Progression“

Welche konkreten Auswirkungen sind in der Lohnverrechnung zu erwarten?



© Privat

Thomas Michelitsch, BA, MSc, ist Mitarbeiter im prüfbegleitenden Fachbereich des Prüfdienst Lohnabgaben und Beiträge (PLB); nebenberuflicher FH- und Universitätslektor, Fachautor, Prüfungskommissär für die Fachprüfung Abgabenrecht der KSW, Lehrgangsteiler und Vortragender für diverse öffentliche und private Bildungseinrichtungen.

vortrag.michelitsch@gmail.com

Gut Ding braucht Weile – nach Jahren der Ankündigung ist nunmehr tatsächlich geplant, die kalte Progression endgültig und dauerhaft abzuschaffen. Die diesbezügliche Regierungsvorlage wurde am 12.10.2022 im Nationalrat und am 20.10.2022 im Bundesrat beschlossen. Die Gesetzwerdung bleibt bei Redaktionsschluss noch abzuwarten.

Definition der „Kalten Progression“

Was versteht man nun jedoch unter der kalten Progression? Das Einkommensteuergesetz definiert dieses Phänomen als das *inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer, das sich für das jeweilige Folgejahr als Differenz aus dem Steueraufkommen auf Grundlage von noch nicht nach § 33 Abs. 1a inflationsangepassten Beträgen und dem Steueraufkommen bei einer Inflationsanpassung nach Maßgabe des § 33 Abs. 1a unter Zugrundelegung einer gemäß Abs. 3 ermittelten positiven Inflationsrate ergibt* (§ 33a Abs 2 EStG idgF der RV Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (1662 d.B)). Falls nun noch nicht gänzlich klar ist, worum es bei der kalten Progression tatsächlich geht, verhilft das nachfolgende Beispiel hoffentlich zu ein wenig mehr Klarheit: Auszugehen ist von einem Angestellten mit einem Monatsgehalt von Euro 2.500,- brutto. Dieser Angestellte erhält mit 1.1.2023 eine effektive Gehaltserhöhung von Euro 250,- brutto. Die Bruttogehaltserhöhung entspricht somit genau 10% seines bisherigen Brutto-Monatsgehalts. Ohne Berücksichtigung

der Tarifanpassung (Anmerkung: mit 1.1.2023 wirkt die Steuersatzsenkung von 35% auf 30% erstmals in vollem Ausmaß!) sowie der nunmehr geplanten Indexierung der Tarifsteuerstufen ergibt sich durch die Gehaltserhöhung eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages von Euro 138,17. Dies entspricht einer Nettoerhöhung von 7,72%.

Verminderte Steuerbelastung durch Abschaffung der kalten Progression bzw Änderung der Steuersätze

Würde man nun – wie geplant – die Einkommensteuerstufen um die Inflationsrate anpassen, ergäbe sich eine Nettogehaltserhöhung von 9,12%. Unserem Angestellten verbleiben durch die geplante Indexierung der Tarifsteuerstufen somit Euro 25,11 mehr Nettobezug. Dieses Geld wäre ohne Indexierung als Lohnsteuer an den Staat geflossen. Diese Steuermehrbelastung – welche es zukünftig nicht mehr geben soll – nennt man kalte Progression. Warum trotzdem nicht die vollen 10% Bruttoerhöhung – „Netto“ beim Angestellten ankommen, ergibt sich aus dem steigenden Monatsgehalt und dem damit erhöhten Durchschnittsteuersatz.

Neben der geplanten Abschaffung der kalten Progression wurde bereits mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 (BGBl 10/2022 vom 14.02.2022) eine Änderung der Steuersätze vorgenommen. Wenn man diese bereits be-

schlossene Änderung in das zuvor dargestellte Praxisbeispiel einfließen lässt, ergibt sich sogar eine tatsächliche Erhöhung des Auszahlungsbeitrages von 10%.

Berechnungen im Überblick:

	2022	2023	Veränderung	in %	
Brutto	2.500,00	2.750,00	250,00	10,00%	ohne Indexierung der Tarifstufen
SV-BGL	2.500,00	2.750,00			
SV	453,00	498,30	45,30	10,00%	
LST-BMGL	2.047,00	2.251,70			
LST	257,54	324,06	138,17	7,72%	
Netto	1.789,47	1.927,64			
	2022	2023	Veränderung	in %	
Brutto	2.500,00	2.750,00	250,00	10,00%	mit Indexierung der Tarifstufen ohne Tarifsenkung
SV-BGL	2.500,00	2.750,00			
SV	453,00	498,30	45,30	10,00%	
LST-BMGL	2.047,00	2.251,70			
LST	257,54	298,95	163,28	9,12%	
Netto	1.789,47	1.952,75			
	2022	2023	Veränderung	in %	
Brutto	2.500,00	2.750,00	250,00	10,00%	mit Indexierung der Tarifstufen und Tarifsenkung
SV-BGL	2.500,00	2.750,00			
SV	453,00	498,30	45,30	10,00%	
LST-BMGL	2.047,00	2.251,70			
LST	257,54	282,80	179,44	10,03%	
Netto	1.789,47	1.968,90			

Abbildung 1: Berechnung Kalte Progression – eigene Darstellung

¹ Berechnung: $((LST \text{ BMGL} * 32,5\%) - 374,41) - 33,33$

² Berechnung: $((LST \text{-BMGL} * 32,5\%) - 397,77) - 35,08$, Berechnung des Jahres 2023 erfolgt unter Außerachtlassung der Grenzsteuersatzänderung um einen tatsächlichen Vergleich herstellen zu können.

³ Berechnung: $((LST \text{-BMGL} * 30\%) - 357,63) - 35,08$

Wie erfolgt die Umsetzung in der Zukunft?

Die Umsetzung soll grundsätzlich derart erfolgen, dass die Einkommensteuerstufen jährlich um zwei Drittel einer einheitlich festgestellten Inflationsrate angepasst werden (§ 33a Abs 4 idGf der RV Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, 1662 d.B.). Für das nicht durch die automatische Tarifanpassung erfasste Volumen der kalten Progression (verbleibendes Drittel) soll die Bundesregierung laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage verpflichtet werden, jährlich

bis 15.9. hinsichtlich dieses Volumens einen Ministerratsbeschluss für Entlastungsmaßnahmen zu fassen. Die Maßnahmen sollen Bezieher von Einkünften erfassen. Es sind vor allem Maßnahmen im Bereich des EStG 1988 vorzusehen. Maßnahmen im Bereich der Einkommensteuer können zur Senkung der Abgabenquote beitragen. Es können auch andere Maßnahmen für Erwerbstätige, wie etwa solche im Bereich der Sozialversicherung, der Förderung der Mobilität von Erwerbstätigen mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder der Erleichterung von Erwerbstätigkeit sozial benachteiligter Personengruppen vorgesehen werden.

Für die Ermittlung der Inflationsrate soll das arithmetische Mittel der für die Monate Juli des vorangegangenen Jahres bis Mai des laufenden Jahres sowie des vorläufigen Wertes für Juni des laufenden Jahres der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflationsraten des Verbraucherpreisindexes herangezogen werden. Das arithmetische Mittel ist auf das Zehntel eines Prozentpunktes zu runden (§ 33a Abs 4 idGf der RV Teuerungs-Entlastungspaket Teil II; 1662 dB). Für das Jahr 2023 wurde eine Inflationsrate von 5,2% festgestellt. Sollte sich in einem Jahr ein negativer Wert (De-

flation) ergeben, löst dies keine Anpassung aus und hat auch auf die Inflationsanpassung in den Folgejahren keine Auswirkung.

Für das Jahr 2023 sollen darüber hinaus als zusätzliche Entlastungsmaßnahme die ersten beiden Steuertarifstufen nicht nur um die ursprünglich angedachten zwei Drittel der Inflationsrate (3,47%), sondern um 6,3% erhöht werden. Aus den geplanten Maßnahmen ergibt sich nun die folgende Übersicht für das kommende Jahr (siehe Abb 2).

2022	Erhöhung	2023	Grenzsteuersatz
bis 11.000	6,30%	→ bis 11.693	0%
bis 18.000	6,30%	→ bis 19.134	20%
bis 31.000	3,47%	→ bis 32.095	30%
bis 60.000	3,47%	→ bis 62.080	41%
bis 90.000	3,47%	→ bis 93.120	48%
über 90.000	3,47%	→ über 93.120	50%

Abbildung 2: Übersicht Steuertarif – eigene Darstellung

Zusätzlich zu den oben dargestellten Anpassungen sollen auch beinahe alle Absetzbeträge im EStG um 5,2% erhöht werden (siehe Abb 3).

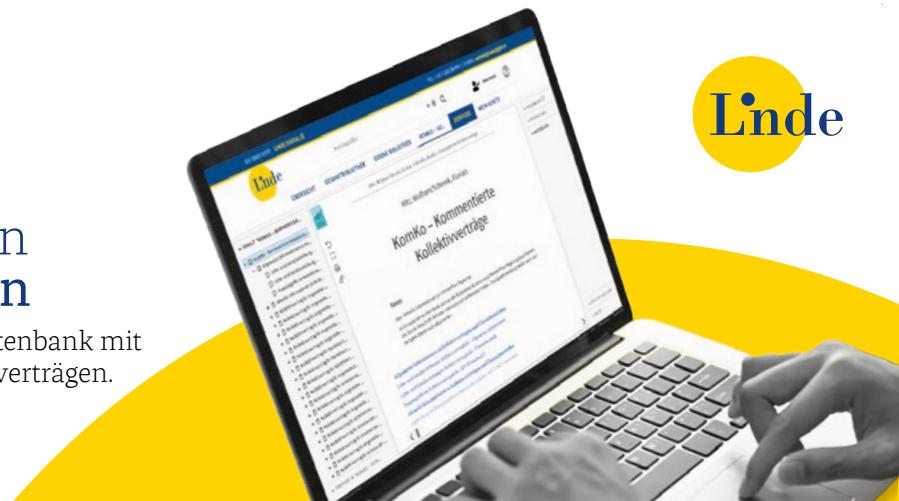
Hier von ausgenommen sind jedenfalls der Pendlereuro und der Familienbonus Plus.

KomKo
Kommentierte
Kollektivverträge

Antworten auf die häufigsten Fragen zu Kollektivverträgen

KomKo ist die praktische Verbindung einer KV-Datenbank mit laufend aktualisierten Kommentaren zu Kollektivverträgen.

www.lindeverlag.at/komko



	2022	Erhöhung	2023
AVAB/AEAB 1 Kind	494,-	5,2%	520,-
AVAB/AEAB 2 Kind.	669,-	5,2%	704,-
AVAB/AEAB + Kind.	220,-	5,2%	232,-
Grenzbetrag	6.000,-	5,2%	6.312,-
UAB 1 Kind	29,20	5,2%	31,-
UAB 2 Kind.	43,80	5,2%	47,-
UAB + Kind.	58,40	5,2%	62,-
	2022	Erhöhung	2023
VAB	400,-	5,2%	421,-
erhöhter VAB	690,-	5,2%	726,-
Grenzbetrag	12.200,-	5,2%	12.835,-
Grenzbetrag	13.000,-	5,2%	13.676,-
Zuschlag VAB	650,-	5,2%	684,-
Grenzbetrag	16.000,-	5,2%	16.832,-
Grenzbetrag	24.500,-	5,2%	25.774,-
	2022	Erhöhung	2023
PAB	825,-	5,2%	868,-
Grenzbetrag	17.500,-	5,2%	18.410,-
erhöhter PAB	1.214,-	5,2%	1.278,-
Grenzbetrag	2.200,-	5,2%	2.315,-
Grenzbetrag	19.930,-	5,2%	20.967,-
Grenzbetrag	25.500,-	5,2%	26.826,-
SV-Rückerstattung	400,-	5,2%	421,-
SV-Rückerstattung	500,-	5,2%	526,-
SV-Rückerstattung	650,-	5,2%	684,-
SV-Rückerstattung	550,-	5,2%	579,-

Abbildung 3: Übersicht veränderliche Werte 2023 – eigene Darstellung

Conclusio

Durch die geplanten Maßnahmen des Gesetzgebers wird die kalte Progression tatsächlich beinahe vollständig abgeschafft. Die Methodik führt jedoch dazu, dass es in der Personalverrechnung neben den veränderlichen Werten in der Sozialversicherung zukünftig auch in der Lohnsteuer jährlich neue Grenzen zu verarbeiten geben wird.

Siehe auch:

WebAkademie: LIVE – BMD Lohntagung mit NTCS



Minimum und Maximum

Grenzprüfungen leicht gemacht



Dipl.-Inform. Angela Schön ist nach Ihrer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Duisburg-Essen bereits seit 2012 als BMD Software Consultant im Bereich Lohnverrechnung und Personalinformationssystem tätig. Besonders schätzt sie an dieser Tätigkeit die Begleitung von Kunden bei der Bewältigung von Herausforderungen in der Lohnverrechnung.
a.schoen@bmd.at

© BMD

Oftmals sind in der Lohnverrechnung betragliche oder mengenmäßige Grenzen einzuhalten, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Dabei kann es sich um monatliche oder jährliche Grenzen handeln. Gerade die Einhaltung jährlicher Grenzen oder sich jährlich ändernder Grenzwerte kann in Berechnungen und Auswertungen geprüft werden, um die Lohnverrechnung insbesondere am Jahresende spürbar zu entlasten. Im Folgenden werden drei Anwendungsbeispiele mit steigendem Komplexitätsgrad erörtert.

Die Funktionen Min und Max

Im Berechnungsgenerator und Makro-Editor stehen unter Funktionen – Felder und Funktionen – Standard-Funktionen – Mathematische Funktionen die zwei Funktionen „Min“ und „Max“ zur Verfügung. Hiermit wird das Minimum bzw das Maximum zweier übergebener Werte ermittelt, um damit anschließend weiterzurechnen.

In die Parameterwerte der Funktionen Min bzw Max können konstante Werte oder Variablen eingegeben werden. Selbst wenn gegen einen konstanten Wert geprüft wird, empfiehlt es sich, diesen zuerst in einer Variablen, das heißt in einer Berechnungszeile, abzulegen und die Variable beim Aufruf der Min- bzw Max-Funktion zu verwenden. Die Berechnung wird dadurch lesbarer und leichter zu warten.

Beispiel 1: Vergleich mit einer konstanten Menge

Es ist eine Liste zu erstellen, in der für jeden Mitarbeiter die tatsächlich geleisteten Überstunden

eines Zeitraums mindestens jedoch 10 Überstunden ausgegeben werden sollen. Mit dieser Mengenangabe wird im Anschluss kalkuliert. Auch im Auswertungsdesigner können Makros im Makro-Editor geschrieben werden. Die Handhabung erfolgt analog zur Anlage von Berechnungen in einem Kollektivvertrag. In diesem Beispiel wird eine Menge (Anzahl der Überstunden) mit einem konstanten Wert (10) verglichen und der größere der beiden Werte soll ausgegeben werden. Die Anzahl der tatsächlichen Überstunden können Sie beispielsweise über die Menge der Lohnart 3100 „ÜStd. Grundlohn“ ermitteln (siehe Abb 1). Analog können auch Beträge, Tage oder Sätze verglichen werden.

Zu beachten ist bei dieser Thematik, dass in der natürlichsprachlichen Berechnungsdefinition meistens von einem Maximalwert bis zu einer bestimmten Grenze gesprochen wird. In diesem Fall ist die Funktion „Min“ zu verwenden, denn mit dem kleineren von zwei Werten soll weitergerechnet werden. Ist von einem Minimalwert die Rede, dann ist also der größere von zwei Werten gefordert und die Funktion „Max“ ist zu verwenden.

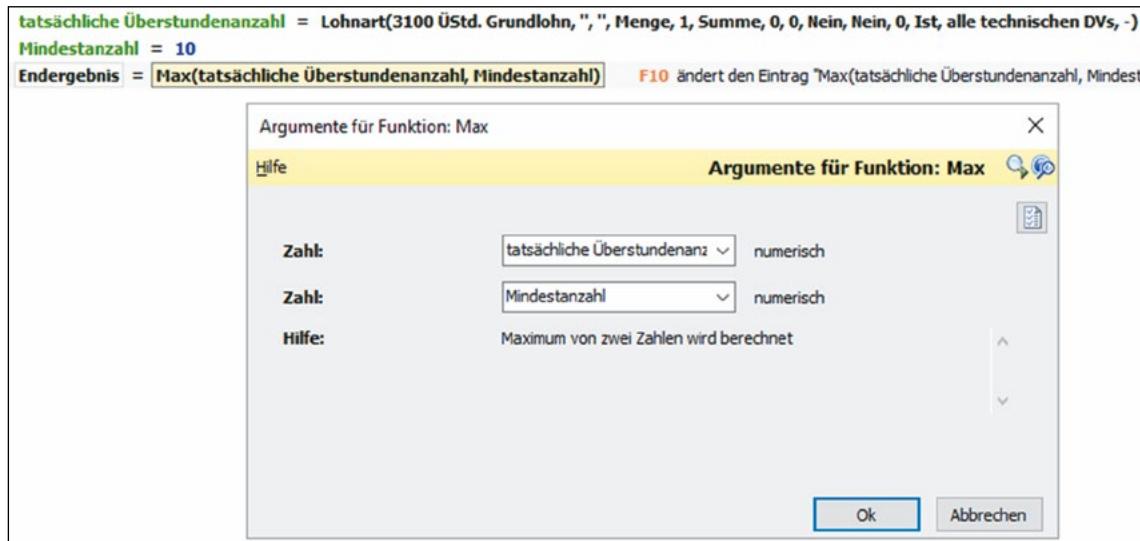


Abbildung 1: Beispiel 1 – Vergleich mit einer konstanten Menge

Beispiel 2: Vergleich mit einem sich jährlich ändernden Wert

In diesem Beispiel sollen 3% einer Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Die Bemessungsgrundlage darf die monatliche SV-Höchstbemessungsgrundlage nicht überschreiten. Das bedeutet, dass die monatliche SV-HBGL den Maximalwert der Bemessungsgrundlage bildet, mit der im Anschluss weitergerechnet wird (siehe Abb 2).

In diesem Beispiel sieht man sehr gut, dass ein variabler Wert, in diesem Fall die zu kontrollierende Bemessungsgrundlage, mit einem anderen variablen Wert (jährlich ändernde SV-HBGL) verglichen werden kann. Selbst wenn sich die SV-HBGL im nächsten Jahr ändert, ist die Berechnung weiterhin gültig. Das heißt, es ist keine jährliche Anpassung notwendig, da die heuer gültige SV-HBGL nicht als konstanter Wert in die Berechnung aufgenommen worden ist.

In Berechnungen kann auf einige Gesetzwerte zugegriffen werden. Ist der variable Vergleichswert kein Gesetzwert, aber beispielsweise in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, sollte die Hinterlegung als Fixwert im Programm „Kollektivvertrag“ in Erwägung gezogen werden. Auch auf diese Werte kann in einer Berechnung zugegriffen werden. Die Vorteile dieser Vorge-

hensweise sind, dass bei einer Änderung des Fixwertes die Berechnungsdefinitionen nicht verändert werden müssen und der Fixwert an mehreren Stellen, zB in Berechnungen, Listen etc verwendet werden kann.

Berechnungsdefinitionen wie die in Beispiel 2 findet man häufig bei individuellen Vereinbarungen für Pensionskassen.

Beispiel 3: Zwei variable Werte werden verglichen

Natürlich können auch das Minimum bzw Maximum zweier variabler Werte ermittelt werden. Einen klassischen Anwendungsfall bietet der Mitarbeiter-Rabatt. Der Mitarbeiter-Rabatt ist bis zu einer jährlichen Höhe von € 1.000,- lohnsteuerfrei. Darüber hinaus ist ein steuerpflichtiger Mitarbeiter-Rabatt auf einer eigenen Lohnart abzurechnen. Erfasst wird der gewünschte Mitarbeiter-Rabatt auf einer Eingabelohnart. In der Abbildung 3 hat die Eingabelohnart des Mitarbeiter-Rabatts die Nummer 1720. Der steuerfreie Mitarbeiter-Rabatt wird auf der Lohnart 1721 abgerechnet.

Die steuerfreie Lohnart hat die in Abbildung 3 dargestellte Berechnung hinterlegt. Zuerst wird abgefragt, welcher Betrag im bisherigen Kalen-

SV-HBGL = SV_Höchstbemessungsgrundlage/Monat
zu kontrollierende Bmgl = Lohnart(7450 Bmgl Beispiel 2, ", , Betrag, 1, Summe, 0, 0, Nein, Nein, 0, Ist, alle technischen DVs, -)
Bmgl = Min(SV-HBGL, zu kontrollierende Bmgl)
Endergebnis = Bmgl * 0,03

Abbildung 2: Beispiel 2 – Vergleich mit einem sich jährlich ändernden Wert

```

Eingabe lfd. Monat = Lohnart(1720 MA-Rabatt (Eingabe), ", ", Betrag, 1, Summe, 0, 0, Nein, Nein, 0, Ist, übergebenes DV, -)
bisheriger fr. MA-Rabatt dJ = Lohnart(1721 MA-Rabatt frei, ", ", Betrag, 12, Summe, 0, -1, Jänner, Nein, 0, Ist, alle DVs des Mitarbeiters, -)
Freigrenze für MA-Rabatt = 1000
noch offener Betrag bis zur Grenze = Freigrenze für MA-Rabatt - bisheriger fr. MA-Rabatt dJ
wenn noch offener Betrag bis zur Grenze > 0 dann
    Endergebnis = Min(noch offener Betrag bis zur Grenze, Eingabe lfd. Monat)
sonst
    Endergebnis = 0
ende wenn

```

Abbildung 3: Beispiel 3 – Steuerfreier Mitarbeiter-Rabatt



der Jahr bereits steuerfrei abgerechnet worden ist. Der noch offene Betrag bis zur Grenze in Höhe von hier € 1.000,- ist die Differenz zwischen 1000 und dem bereits abgerechneten steuerfreien MA-Rabatt in diesem Jahr. Das ist jener Betrag, der durch die Eingabe im laufenden Monat nicht überschritten werden darf. Ist noch ein offener Betrag bis zur Grenze vorhanden, das heißt die Grenze ist noch nicht voll ausgeschöpft und diese Variable ist somit größer als 0, dann bildet das Minimum der beiden Werte „noch offener Betrag bis zur Grenze“ und „Eingabe lfd. Monat“ das gewünschte Endergebnis für den steuerfreien Mitarbeiter-Rabatt.

Die Berechnung für die Lohnart des steuerpflichtigen Mitarbeiter-Rabatts errechnet lediglich die Differenz zwischen der Eingabe im laufenden Monat und dem hiermit ermittelten steuerfreien Mitarbeiter-Rabatt.

Anhand dieses Beispiels sieht man, wie zwei variable Werte miteinander verglichen werden können und mit dem geringeren Wert weitergerechnet wird. Berechnungen dieser Art können auch für die Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung bzw Teuerungsprämie genutzt werden. Allerdings muss bei letztgenanntem Anwendungsfall manuell auf die Erfassungsreihenfolge geachtet werden. Wenn beispielsweise die steuerfreie Teuerungsprämie des aktuellen Monats bei der Berechnung der steuerfreien Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung berücksichtigt werden soll, dann muss die Teuerungsprämie vor der Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung erfasst werden bzw eine Neuberechnung auslösen. Ein gegenseitiges Neuberechnen ist aus Performancegründen und zur Verhinderung rekursiver Aufrufe zu vermeiden. Das heißt, dass die Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung ihrerseits keine Neuberechnung der Teuerungsprämie auslösen soll, die wiederum eine Neuberechnung der Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung auslöst usw.

Ein weiteres Anwendungsbeispiel für die Funktion „Max“ finden Sie im Artikel „Überstundenpauschalen und Deckungsprüfungen“ von Portele und Reisinger in dieser Ausgabe auf Seite 23.

Siehe auch:

WebAkademie: **Der LV Berechnungsgenerator Aufbau mit NTCS**

Kundenstimme:

Dank der Funktionalität solcher Berechnungen konnten wir für komplizierte Pensionskassenberechnungen eine einfache Umsetzungsmöglichkeit erarbeiten. Mit Hilfe von speziell ausgebildeten BMD Beratern war es möglich, Berechnungen anzulegen, ohne dass eine Individualprogrammierung nötig war, was uns auch viel Geld erspart hat. Die Berechnungen sind dank eines Analysefensters immer nachvollziehbar und können bei Änderungen auch sehr schnell angepasst werden. Maximal- und Minimalwerte können somit einfach verglichen werden und in weiterer Folge können Berechnungen bei etwas Auseinandersetzung mit dem Thema auch ohne BMD Hilfe kopiert und verändert und somit an die firmenspezifischen Bedürfnisse angepasst werden.

*Barbara Pachernegg
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH*



PERSONALVERRECHNUNGSLEHRGANG

Ihre Ausbildung zum/zur geprüften Lohnverrechner/in
inkl. kombinierter Softwareausbildung

Personalverrechner/innen sind gefragter denn je – vor allem mit bereits vorhandenen Softwarekenntnissen! In diesem Lehrgang erhalten Sie das nötige Rüstzeug, um den Anforderungen der Personalverrechnung in der Praxis (vor allem auch als Anfänger/in) gerecht zu werden.

Das erworbene theoretische Fachwissen wird anhand von Fallbeispielen im BMD NTCS Lohn umgesetzt. Dadurch erwerben Sie gleichzeitig ein umfangreiches programmtechnisches Fachwissen darüber, wie die Umsetzung einer Monatsabrechnung in einer Software erfolgt!

Das perfekte Zusammenspiel von Fach- und Softwaretraining ergibt eine fertige Berufsausbildung zum/zur „geprüften Personalverrechner/in“!



PRÄSENZ-LEHRGANG - DIE EINZIGARTIGEN VORTEILE FÜR SIE:

- Keine speziellen Vorkenntnisse notwendig
- Ideales Lernen in der Kleingruppe - ohne überfüllte Kursräume

TERMINE & INFOS

21.02.2023 – 25.05.2023, 09:00 – 17:00 Uhr, BMD Systemhaus Wien

Die detaillierte Terminübersicht finden Sie auf unserer Website!

- Fachtrainer:** Roland Pühringer
Investition: Ihre Arbeitszeit und EUR 3.490,-- exkl. USt. für mehr Effizienz!
Verpflegung: Begrüßungskaffee, Mittagessen, gesunde Snacks
Im Paket: Fach-Skriptum, Prüfung und Ihr persönliches Prüfungszeugnis!



ONLINE-LEHRGANG - DIE EINZIGARTIGEN VORTEILE FÜR SIE:

- Onlinevorträge inkl. Möglichkeit zur LIVE-Fragestellung und Mitarbeit immer HALBTAGS
Diese Kurszeiten kommen speziell Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern entgegen.
- Halbtageseinheiten (08:00 – 12:00 Uhr) garantieren eine viel bessere Aufmerksamkeit!
- Sämtliche Einheiten werden aufgezeichnet! Sollten Sie einen Vormittag versäumen, müssen Sie diesen nicht selbstständig nachlernen, sondern erhalten kostenfrei die aufgezeichnete Einheit.

TERMINE & INFOS

21.02.2023 - 15.06.2023, 08:00 – 12:00 Uhr, an Ihrem PC-Arbeitsplatz!

Die detaillierte Terminübersicht finden Sie auf unserer Website!

- Fachtrainer/in:** Sarah Passegger, Michael Passegger
Investition: 40 Vormittage Arbeitszeit und EUR 3.490,-- exkl. USt.
Mein Plus: Unterlagen erhalten Sie vorab in gedruckter Version!



ANMELDUNG & INFORMATION

BMD Akademie
Tel.: +43 (0) 50 883-2222

E-Mail: seminare@bmd.at
www.bmd.com/akademie

Die neue Zeitschrift für Personalverrechnung

BMD PV Profi

Herausgeber: BMD Systemhaus
Redaktion: Hitz | Schrenk | Schön

Personalverrechnung topaktuell und praxisnah

4/2022

Abschaffung der „Kalten Progression“	2
Verjährung des Erholungsurlaubes	6
Prämien- und Provisionsvereinbarungen	9
Reform der Rot-Weiß-Rot – Karte	12
BMD: Archiv und Lohnportal	14
BMD: Jahresendestapel	18
BMD: Min-/Max-Funktionen	20
Überstundenpauschalen und Deckungsprüfungen inkl BMD-Programmteil	23
Buchrezension Arbeitsrecht für Arbeitgeber	27
Covid-Corner	28

inkl. Softwareumsetzung

ISSN: 2792-4631

BMD

Jetzt
4 Ausgaben
für € 88,-
(exkl. USt)

facultas

Lernen Sie jetzt die neue Zeitschrift
für Personalverrechnung kennen

journals@facultas.at
T +43-1-3105356-80

facultas.at/verlag/zeitschriften/pvprofi

